

RECHENSCHAFTSBERICHT

für das Haushaltsjahr

2025

gem. Art. 102 (1) GO i. V. m. § 81 KommHV-K

**GEMEINDE
GAUTING**



Inhaltsverzeichnis

1.	Gesamthaushalt	3
1.1.	Festsetzungen der Haushaltssatzung	3
1.2.	Rechnungsergebnis des Gesamthaushaltes	3
1.3.	Entwicklung des Haushaltsvolumens	4
2.	Verwaltungshaushalt	5
2.1	Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	6
2.1.1	Entwicklung wesentlicher Einnahmen	6
2.1.1.1	Beteiligungen an der Einkommensteuer und am Einkommenssteuerersatz	8
2.1.1.2	Gewerbsteuer und Gewerbesteuerumlage	11
2.1.1.3	Grundsteuer A und B (HHSt. 1.90000.00010/.00100)	13
2.1.1.4	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (HHSt. 1.90000.01200)	15
2.1.1.5	Grunderwerbsteuer (HHSt. 1.90000.06160)	17
2.1.1.6	Konzessionsabgaben	18
2.1.1.7	Kommunale Verkehrsüberwachung	19
2.1.1.8	Schlüsselzuweisung	21
2.2	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	22
2.2.1	Entwicklung wesentlicher Ausgabearten	22
2.2.1.1	Kreisumlage	24
2.2.1.2	Personalausgaben	25
2.2.1.3	Kosten der Kinderbetreuung	25
2.2.1.4	Sach- und Betriebskosten	27
2.2.1.5	Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt	31
3.	Vermögenshaushalt	33
3.1	Entwicklung wesentlicher Einnahmen	33
3.2	Entwicklung wesentlicher Ausgaben	35
4.	Haushaltsreste	36
5.	Kassenlage und Kasseneinnahmereste	37
6.	Schuldenstand	38
7.	Rücklagen	38

1. Gesamthaushalt

1.1. Festsetzungen der Haushaltssatzung 2025

Die vom Gemeinderat am 18.02.2025 beschlossene Haushaltssatzung 2025 schloss in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt	58.048.400 €
Vermögenshaushalt	7.114.800 €
Das Gesamtvolumen saldierte sich auf	65.163.200 €

Diese Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile wie z.B. eine Kreditaufnahme.

Die rechtliche Würdigung und Stellungnahme der kommunalen Rechtsaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 14.04.2025.

Nach Ausfertigung der Satzung durch den Zweiten Bürgermeister am 24.04.2025 sowie Bekanntmachung und Auslegung ab 24.04.2025 war die Haushaltssatzung rechtskräftig.

1.2. Rechnungsergebnis des Gesamthaushaltes

Die Gesamtsumme der bereinigten Soll-Einnahmen beläuft sich auf	71.440.584,09 €
---	------------------------

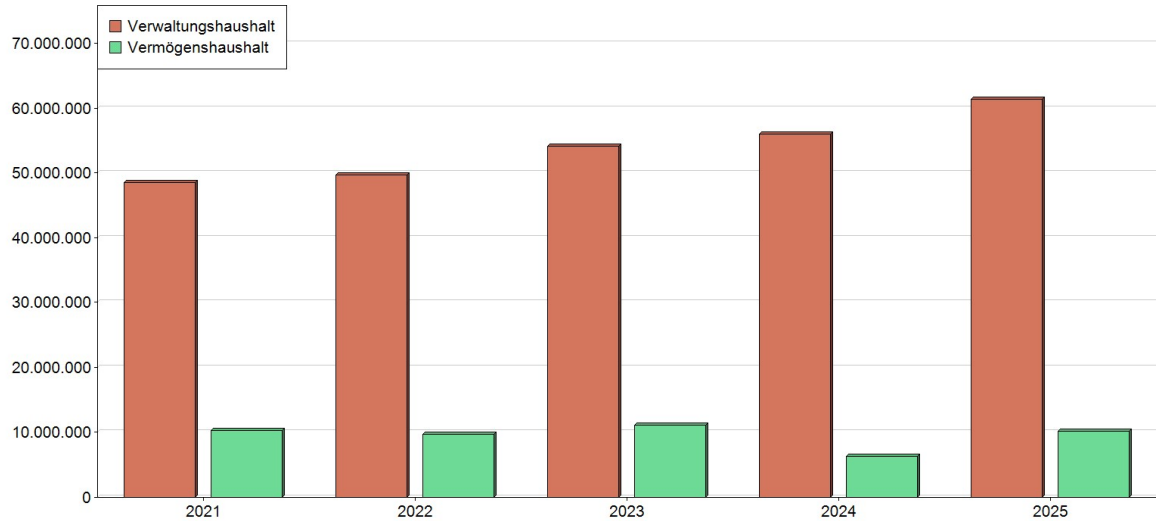
Die Gesamtsumme der bereinigten Soll-Ausgaben beläuft sich auf	71.440.584,09 €
--	------------------------

Das Haushaltsjahr 2025 schließt daher ausgeglichen ab.

Gegenüber dem Haushaltsplan ergab sich für den Gesamthaushalt eine Abweichung/
Steigerung in Höhe von **6.277.384,09 €**.

1.3. Entwicklung des Haushaltsvolumens 2021 bis 2025

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Verwaltungs- haushalt	48.476.826,72	49.721.868,51	➡	54.180.792,53	➡	55.978.544,81	➡	61.327.382,30	5.348.837,49 ➡
Vermögens- haushalt	10.238.008,90	9.710.831,88	➡	11.075.041,14	➡	6.329.385,72	➡	10.113.201,79	3.783.816,07 ➡
Gesamthaushalt	58.714.835,62	59.432.700,39	➡	65.255.833,67	➡	62.307.930,53	➡	71.440.584,09	9.132.653,56 ➡



2. Verwaltungshaushalt

Mit der Haushaltssatzung 2025 wurden die Einnahmen und Ausgaben festgesetzt auf je **58.048.400,00 €**

Das Rechnungsergebnis weist in Einnahmen und Ausgaben ein bereinigtes Soll von je **61.327.382,30 €** aus.

Dies bedeutet eine Steigerung i.H.v. **3.278.982,30 €** gegenüber dem Haushaltsplan.

In den Sollausgaben ist eine Zuführung zum Vermögenshaushalt i.H.v. **6.842.758,30 €**

Der Haushaltsplan 2025 sah ursprünglich eine Zuführung zum Vermögenshaushalt i.H.v. 808.400,00 € vor.

Diese gegenüber der Planung höhere Zuführung war zum einen durch höhere Einnahmen des Unterabschnitts 90000 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ (vor allem bei der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Einkommensteuerersatzleistung sowie der Umsatzsteuer, den Grundsteuern A und B und dem höheren Aufkommen aus dem Gemeindeanteil der Grunderwerbsteuer) in Höhe von 3.623.088 € zu begründen. Darüber hinaus wurden höhere Einnahmen bei Nutzungsentgelten und Erbbauzinsen gemeindlicher Grundstücke und durch Zinseinnahmen der Allgemeinen Rücklage sowie des Kassenbestandes in Höhe von 242.600 € erzielt.

Zum anderen wurde diese höhere Zuführung auch durch Minderausgaben - vor allem im Bereich Sach- und Betriebskosten i.H.v. 1.381.104,83 € – im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erwirkt.

2.1 Einnahmen des Verwaltungshaushaltes

2.1.1 Entwicklung wesentlicher Einnahmen

Top 10 der Einnahmen des Verwaltungshaushalts (ohne ILV)

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag	Anteil an den Gesamteinnahmen
90000.01000	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	22.619.610 EUR	44 %
90000.00300	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Gewerbesteuer	10.367.291 EUR	20 %
90000.00100	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Grundsteuer -B	4.117.858 EUR	8 %
90000.04100	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Schlüsselzuweisungen	3.411.024 EUR	7 %
90000.06150	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Einkommensteuerersatzleistung v.Land durch Umsatzsteuerbet. f.Verluste Familienleist.ausg.	1.637.977 EUR	3 %
90000.01200	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.204.371 EUR	2 %
88110.14600	Unbebauter Grundbesitz - Erbbauzinsen, Erbpachtzinsen	857.124 EUR	2 %
90000.06160	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Überlassung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer	780.089 EUR	2 %
23510.17200	Otto-von-Taube Gymnasium - Betriebskostenerstattung Landkreis	699.075 EUR	1 %
88000.14110	Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung - Mieten	579.197 EUR	1 %
	Gesamt Einnahmen Top 10	46.273.616 EUR	89 %
	Gesamt Einnahmen Verwaltungshaushalt	51.783.940 EUR	100 %

Top 10 der Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts (ohne ILV)

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Gesamtsoll	Eingenommen	Mehreinnahmen	Anteil an den Gesamtmehreinnahmen
90000.00300	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Gewerbesteuer	8.014.746 EUR	10.367.291 EUR	2.352.544 EUR	55 %
90000.01000	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	22.025.700 EUR	22.619.610 EUR	593.910 EUR	14 %
90000.00100	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Grundsteuer -B	3.823.800 EUR	4.117.858 EUR	294.058 EUR	7 %
90000.06160	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Überlassung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer	500.000 EUR	780.089 EUR	280.089 EUR	7 %
57010.11610	Freibad Gauting - Badegebühren u. ähnl. Entgelte	200.000 EUR	282.801 EUR	82.801 EUR	2 %
03310.26100	Kassenverwaltung - Säumniszuschläge, Stundungszinsen u.ä.	50.000 EUR	126.523 EUR	76.523 EUR	2 %
88110.14600	Unbebauter Grundbesitz - Erbbauzinsen, Erbpachtzinsen	781.600 EUR	857.124 EUR	75.524 EUR	2 %
85510.13110	Forstwirtschaft - Holzverkauf	45.000 EUR	89.004 EUR	44.004 EUR	1 %
90000.06150	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Einkommensteuerersatzleistung v.Land durch Umsatzsteuerbet. f.Verluste Familienleist.ausg.	1.599.900 EUR	1.637.977 EUR	38.077 EUR	1 %
90000.01200	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.166.800 EUR	1.204.371 EUR	37.571 EUR	1 %
	Gesamt Mehreinnahmen Top 10			3.875.102 EUR	90 %
	Gesamt Mehreinnahmen Verwaltungshaushalt			4.308.626 EUR	100 %

Top 10 der Mindereinnahmen des Verwaltungshaushalts (ohne ILV)

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Gesamtsoll	Eingenommen	Mindereinnahmen	Anteil an den Gesamtmindereinnahmen
88050.14160	Gebäude Schloss Fußberg - Mieteinnahmen Schloss Fußberg	83.500 EUR	42.810 EUR	40.690 EUR	17 %
23510.16220	Otto-von-Taube Gymnasium - Erstattungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände: Gastschulbeiträge	235.000 EUR	195.975 EUR	39.025 EUR	17 %
23510.17200	Otto-von-Taube Gymnasium - Betriebskostenerstattung Landkreis	720.000 EUR	699.075 EUR	20.925 EUR	9 %
88000.14110	Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung - Mieten	600.000 EUR	579.197 EUR	20.803 EUR	9 %
73100.11000	Weihnachtsmärkte - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	35.000 EUR	17.554 EUR	17.446 EUR	7 %
03410.26160	Steuerverwaltung - Verzinsung von Steuernachforderungen	10.000 EUR	-6.267 EUR	16.267 EUR	7 %
73000.11000	Märkte (ab 2018 Weihnachtsmärkte bei UA 73100) - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	12.000 EUR	0 EUR	12.000 EUR	5 %
81310.22000	Gasversorgung - Konzessionsabgaben	80.000 EUR	69.404 EUR	10.596 EUR	5 %
90000.02200	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Hundesteuer	130.000 EUR	122.454 EUR	7.546 EUR	3 %
88020.14300	Gebäude Grubmühlerfeldstr. 32, gewerbliche Vermietung (anteilig) - Ersätze für Nebenleistungen (Betriebskosten)	66.000 EUR	59.102 EUR	6.898 EUR	3 %
	Gesamt Mindereinnahmen Top 10			192.195 EUR	82 %
	Gesamt Mindereinnahmen Verwaltungshaushalt			233.422 EUR	100 %

2.1.1.1 Beteiligungen an der Einkommensteuer und am Einkommenssteuerersatz

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Einkommens- steuer (90000.010)	18.537.438,00	18.976.357,00	➡	20.624.594,00	➡	21.053.632,00	➡	22.619.610,00	1.565.978,00 ➡
Einkommen- steuersatz (90000.0615)	1.260.907,00	1.571.461,00	➡	1.528.952,00	➡	1.612.009,00	➡	1.637.977,00	25.968,00 ➡



Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000)

Der den Gemeinden durch das Grundgesetz (Art. 106 Abs. 5 GG) seit 01. Januar 1970 garantierte Anteil am Aufkommen an der veranlagten Lohn- und Einkommensteuer ist nach wie vor die bedeutendste Einnahmequelle der Gemeinde Gauting. Dieser Anteil beträgt seit 01. Januar 1980 unverändert 15 % des Aufkommens aus der Lohn- und Einkommenssteuer.

Neben der 15 prozentigen Beteiligung ist seit dem 01. Januar 1994 ein weiterer Bestandteil des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer die gemeindliche Beteiligung am Zinsabschlagsaufkommen in Höhe von 12 %. Aufgrund Gesetzgebung erfolgte eine Änderung zum 01. Januar 2009. Ab diesem Zeitpunkt sind die Gemeinden zu 12 % am Aufkommen der Abgeltungssteuer beteiligt.

Das Gewicht des Einkommensteueranteils in den Gemeindehaushalten hat sich seit seiner Einführung beträchtlich erhöht. Größere Veränderungen des Anteils an den kommunalen Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) sind überwiegend auf Rechtsänderungen bei der Einkommensteuer und/oder der Gewerbesteuer zurückzuführen. Beispiel dafür waren unter anderem die Unternehmenssteuerreform, der Wegfall der Eigenheimzulage, die Reduzierung des Sparerfreibetrags und die Rückkehr zur alten Pendlerpauschale. Seit 2010 haben die Kommunen

Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer durch das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) zu verzeichnen. Aber auch die konjunkturelle Entwicklung ist für Veränderungen bei den kommunalen Steuereinnahmen verantwortlich.

Die Verteilung dieses Anteils unter den Kommunen erfolgt grundsätzlich entsprechend den Steuerzahlungen ihrer Bürger. Allerdings wird für die Berechnung des Anteils, den jede Gemeinde erhält, das örtliche Aufkommen auf einen Höchstbetrag des pro Person zu versteuernden Einkommen begrenzt. Dies dient einer Nivellierung der Unterschiede bei der Einkommensstärke zwischen den Gemeinden und eine anteilige Umverteilung dieser Steuer von „einkommensstärkeren“ zu „einkommensschwächeren“ Gemeinden. Daher ist für den kommunalen Anteil an der Einkommensteuer nicht allein die Höhe der von den Bürgern gezahlten Einkommenssteuer, sondern vor allem die Anzahl der einkommensteuerpflichtigen Bürger von Bedeutung.

Der Anteil einer Gemeinde an der Lohn- und Einkommensteuer bestimmt sich anhand der sogenannten Schlüsselzahlen. Diese Schlüsselzahlen geben den prozentualen Anteil einer Gemeinde am gesamten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer innerhalb eines Landes wieder und wurden für den Zeitraum 2024 bis 2026 turnusgemäß neu berechnen. Daneben ist auch über die Höhe der anzuwendenden Höchstgrenzen im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung im Zusammenhang mit der Schlüsselzahl zu befinden. Die Höchstgrenzen haben ausschließlich Auswirkungen auf den jeweiligen Anteil einer Gemeinde am Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer innerhalb eines Landes. Eine ausschließliche Änderung der Sockelbeträge beeinflusst die Summe der Einkommensteueranteile der Gemeinden eines Landes nicht.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 sind auch die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aktualisiert worden. Die geänderten Schlüsselzahlen wurden in Bayern durch eine Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz umgesetzt. Die gemeindescharfe Schlüsselzahl für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Lohn- und Einkommensteuer wurde auf 0,0020779 festgelegt.

Die sogenannte Kappungsgrenze war seit 2012 mit Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 08.05.2012 auf einen Betrag von 35.000 € für einzeln veranlagte Steuerpflichtige bzw. auf einen Betrag von 70.000 € für zusammenveranlagte Steuerpflichtige festgesetzt (vorher 30.000 € / 60.000 €).

Der Deutsche Bundestag hat am 14.03.2024 mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes eine Erhöhung der Höchstgrenzen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer beschlossen. Die neuen Höchstgrenzen wurden auf einen Betrag von 40.000 € für einzeln veranlagte Steuerpflichtige bzw. auf einen Betrag von 80.000 € für zusammenveranlagte Steuerpflichtige festgesetzt.

Auf Grundlage des bis zu diesem Höchstbetrag pro Steuerzahler ermittelten Einkommensteueraufkommens der Gemeinden erfolgt die Verteilung unter den Gemeinden im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen.

In 2025 erhielt Gauting Einkommensteueranteile i.H.v. 22.619.610,00 €

Der Haushaltsansatz 2025 war festgesetzt auf Einkommensteuerersatzleistung 22.025.700,00 €

(Familienleistungsausgleich, HHSt. 1.90000.06150)

Hierbei handelt es sich um eine Beteiligung der Gemeinden an der erhöhten Umsatzsteuer, die der Bund seit 1996 den Ländern zum Ausgleich von Mindereinnahmen der Länder und Kommunen durch den seit diesem Zeitpunkt veränderten Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) überlässt. Seither erhalten die Länder einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer. Seit 2012 ist dieser Anteil zum Ausgleich weiterer Steuermindereinnahmen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 nochmals erhöht worden.

Hiervon gibt das Land Bayern gemäß Bayerischem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG) Art. 1b Einkommensteuerersatz einen Anteil von 26,08% an die Gemeinden weiter. Für die Aufteilung des Einkommensteuerersatzes ist § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt somit nach den Kriterien der Aufteilung der Einkommensteueranteile.

Die Haushaltsansatzplanung 2025 erfolgte auf Basis der Prognose des Bayerischen Landesamtes für Statistik.

In 2025 erhielt Gauting Einkommensteuerersatzleistung i.H.v. 1.637.977,00 €

Der Haushaltsansatz 2025 war festgesetzt auf 1.599.900,00 €

2.1.1.2 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

Gewerbesteuer (HH-Stelle 1.90000.00300)

Die Gewerbesteuer steht den Gemeinden durch das Grundgesetz zu (Art. 106 Abs. 6 GG).

Die Gewerbesteuer berechnet sich aus

Messbetrag (des Finanzamtes) x Hebesatz (der Gemeinde).

Der Hebesatz der Gemeinde Gauting beträgt seit 1993 unverändert 330 v.H. und stellt daher für derzeitige und künftige Gewerbeneuansiedlungen eine sichere Plangröße dar.

In 2025 erhielt Gauting Gewerbesteuer i.H.v.	10.367.290,60 €
---	------------------------

Der Haushaltsansatz 2025 war festgesetzt auf	7.750.000,00 €
---	-----------------------

Die Haushaltsansatzplanung 2025 wurde zum einen auf der Basis der vorliegenden Gewerbesteuer-Messbetragsbescheide sowie der durchschnittlich zu erwartenden Abschlusszahlungen und zum anderen auf der Basis der 10-Jahres-Prognosen (2016 bis 2025) des Bayerischen Landesamtes für Statistik sowie der Herbst-Steuerschätzung der 167. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 22. bis 24. Oktober 2024 berechnet.

Die zu Soll gestellten Gewerbesteuereinnahmen betrachten regelmäßig die 2 Jahre zurückliegenden Ergebnisse des Geschäftsjahres der Gewerbetreibenden. Zwischenzeitlich konjunkturelle Auswirkungen sind somit bei den zu Soll gestellten Gewerbesteuereinnahmen des laufenden Haushaltsjahres überwiegend noch nicht abschätzbar für die Einnahmeentwicklung der kommenden Haushaltsjahre. Die Gewerbesteuereinnahmen enthalten zudem immer, neben den bereits veranlagten Steuern, auch die daraus berechneten Vorauszahlungen für den nächsten Veranlagungszeitraum. Es besteht daher auch stets das Risiko, dass sich durch Veranlagungen in kommenden Jahren Gewerbesteuerreduzierungen und somit erforderliche Rückzahlungen von bereits geleisteten Vorauszahlungen ergeben.

Hinzu kommt, dass sich in Gauting die Einnahmen der Gewerbesteuer, im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden der Metropolregion München, immer noch auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau befinden und daher bis dato nur ein relativ niedriger „sicherer Sockelbetrag“ von knapp 5,8 Mio. Euro zur Verfügung stand.

Glücklicherweise sind aufgrund der festgestellten Gewerbesteueraufkommenszahlen der Jahre 2021 bis 2025 die Gewerbetreibenden in der Gemeinde Gauting bisher gut bis sehr gut durch die Krisen und der damit verbundenen geänderten

Marktbedingungen gekommen. Dies spiegelt sich vor allem in Gewerbesteuereinnahmen in den Jahren 2021 bis 2025 wider. Basierend auf einem breiten „Mix“ an Branchen und einer guten Mischung bei den Firmierungen ist eine gute Basis für die Weiterentwicklung der Gewerbesteuer-Strategie bereits geschaffen.

Mittelfristige Entwicklung:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Gewerbesteuer (003)	7.295.280,83	7.493.269,76	▲	8.570.781,44	▲	8.770.083,07	▲	10.367.290,60	1.597.207,53 ▲

Gewerbesteuerumlage (HHSt. 1.90000.81000)

Die von der Gemeinde an das Land abzuführende Gewerbesteuerumlage berechnet sich aus dem Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen des aktuellen Jahres. Diese wird durch den Hebesatz geteilt und mit dem gesetzlich festgelegten Vervielfältiger multipliziert.

In Art. 106 Abs. 6 GG ist vorgeschrieben, dass das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer den Gemeinden zusteht. Damit ist die Gewerbesteuer eine von Gemeinden erhobene Gemeindesteuer und die einzige kommunale Steuerart, die einer Umlage unterliegt.

In Art. 106 Abs. 6 Satz 4 und 5 GG ist ferner vorgeschrieben, dass Bund und Länder durch eine Umlage am örtlichen Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden müssen. Von dieser Möglichkeit wird seit dem Jahr 1970 durch das Gemeindefinanzreformgesetz, im Austausch gegen einen betragsmäßig bedeutenderen Anteil der Gemeinden am Aufkommen an der Einkommensteuer, Gebrauch gemacht.

Seit 1995 wird die Umlage entsprechend dem Verhältnis der in Prozent festgelegten Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufgeteilt.

Seitdem entwickelte sich die Gewerbesteuerumlage zu einem Instrument, das im kommunalen Finanzausgleich zwischen den alten Bundesländern und ihren Gemeinden regelbare Finanztransfers auf eine bundesgesetzliche Ebene erhob.

Auf Wunsch der Länder werden die Gemeinden durch bundesgesetzliche Regelung an den Belastungen der alten Länder zur Finanzierung des Fonds Deutscher Einheit (FDE / befristet bis einschließlich 2019), zur Neuordnung des Finanzausgleichs durch Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPD / ab 1995, befristet bis 2020) und infolge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer (ab 1998 / dies gilt auch in den neuen Ländern) beteiligt. Der Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage wurde von 64 auf 35% reduziert.

Der aktuelle Vervielfältiger (2020 bis 2025) setzt sich wie folgt zusammen:

	Bund		Land		
"Normal"-Umlage	14,50%		14,50%		
Erhöhung FKPG (bis 2019 29,00%)					
Erhöhung Abschaffung Gewerbekapitalsteuer			6,00%		
Summe	14,50%	+	20,50%	=	35%

(zum Vergleich: 2018 = 68,3%, 2012 bis 2017 = 69%, 2011= 70%, 2010= 71 %)

$$\frac{\text{Istaufkommen der Gewerbesteuer}}{\text{Gewerbesteuerhebesatz}} \times \text{Vervielfältiger} = \text{Gewerbesteuerumlage}$$

Die in 2025 von der Gemeinde Gauting abzuführende
Gewerbesteuerumlage in Höhe von 1.072.501,00 €
ergibt sich daher aus den tatsächlich vereinnahmten
Gewerbesteuerzahlungen in Höhe von 10.204.298,32 €
(Ist-Aufkommen HHSt. 1.90000.00300 einschließlich Zahlungen auf Kassenreste aus
Vorjahren).

2.1.1.3 Grundsteuer A und B (HHSt. 1.90000.00010/.00100)

Die Grundsteuer steht als traditionelle kommunale Steuer den Gemeinden zu (Art. 106 Abs. 6 GG) und ist aufgrund der Stabilität der Besteuerungsgrundlagen eine kontinuierliche und sichere Einnahmeart.

Die Grundsteuer berechnet sich aus dem

$$\text{Messbetrag (des Finanzamtes)} \times \text{Hebesatz (der Gemeinde)}.$$

Die Hebesätze betrugen für 2025:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe): 580%
Grundsteuer B (Grundstücke): 580%

In 2016 wurde der seit 1998 unveränderte Hebesatz für die Grundsteuer B von 310 v.H. auf 360 v.H. erhöht. Diese Erhöhung war ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Einnahmesituation des Verwaltungshaushaltes.

Mit Beschluss der Haushaltssatzung am 04.12.2018 hat der Gemeinderat den Hebesatz der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ab 2019 von bisher 250% auf 300% erhöht. Damit wurde eine Anpassung des seit 1983 unveränderten Steuerhebesatzes auf Landkreisniveau durchgeführt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 10. April 2018 die bisherige Berechnungsgrundlage (Einheitswerte) für verfassungswidrig erklärt. Bemängelt wurde vor allem, dass die Werte veraltet sind und deshalb die Grundsteuerzahlerinnen und -zahler ungleich behandelt werden. Bis 2024 galt als Grundlage für die Steuerberechnung allein der Wert des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft bzw. des Grundstücks (Einheitswert). Hierbei waren jedoch die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 maßgebend. Sofern in der Zwischenzeit bis 2024 keine wesentliche Veränderung stattgefunden hat, hatten diese Werte bis 31.12.2024 noch Gültigkeit.

Der Bundestag hat im November 2019 ein neues Grundsteuergesetz beschlossen. Darin ist eine Öffnungsklausel für die Bundesländer enthalten. Der Freistaat Bayern hat davon Gebrauch gemacht und ein eigenes Bayerisches Grundsteuergesetz als Ergänzung zum Bundesgesetz im November 2021 beschlossen. Beide Gesetze traten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Anstelle der bisherigen Einheitswertermittlung erfolgt in Bayern das wertunabhängige Flächenmodell.

Grundlage für die Steuerberechnung ab dem 01.01.2025 bildet für die Grundsteuer A der Ertragswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft. Für die Grundsteuer B sind die Flächen der Flurstücke und der Gebäude sowie die Gebäudenutzung entscheidend.

Die zuständige Gemeinde setzt nach der Feststellung der Äquivalenzbeträge/des Grundsteuerwerts und der Festsetzung des Grundsteuermessbetrags durch das zuständige Finanzamt die Grundsteuer fest. Dabei wird der vom Finanzamt mitgeteilte Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz, den die Gemeinde vorab in ihrer Satzung festgelegt hat, multipliziert. Die Gemeinde kann die Höhe ihres Hebesatzes frei bestimmen.

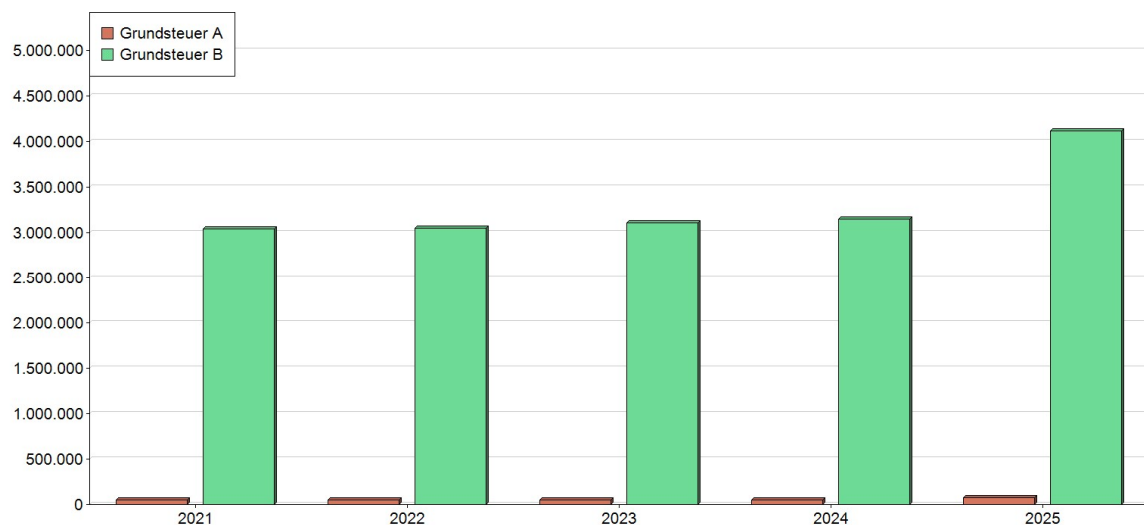
Rechtsgrundlagen: Bewertungsgesetz (BewG), §§ 13ff. Grundsteuergesetz (GrStG), Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG).

Mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 16.12.2024 erhöhte der Gemeinderat den Hebesatz mit Inkrafttreten zum 01.01.2025

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | von 300 v. H. auf 580 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von 360 v. H. auf 580 v. H. |

Die Einnahmen aus der Grundsteuer sind in der Regel gut vorherplanbar.

Einnahmen/Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
000 - Grundsteuer A	49.601,50	49.185,37	⬇️	49.148,20	⬇️	49.127,91	⬇️	71.834,13	22.706,22 ⬆️
001 - Grundsteuer B	3.045.528,29	3.052.204,41	⬆️	3.107.679,74	⬆️	3.149.458,63	⬆️	4.117.857,93	968.399,30 ⬆️
Einnahmen gesamt	3.095.129,79	3.101.389,78	⬆️	3.156.827,94	⬆️	3.198.586,54	⬆️	4.189.692,06	991.105,52 ⬆️



2.1.1.4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (HHSt. 1.90000.01200)

Diese relativ konstante Einnahmeart wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 ab 01.01.1998 zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer eingeführt. Die Abschaffung der Gewerbesteuer erfolgte seinerzeit mit der Absicht, die Unternehmen von einer ertragsunabhängigen und damit substanzbelastenden Steuer zu befreien. Da die Gewerbesteuer von der Ertragshoheit den Kommunen zustand, musste ein Ersatz gefunden werden.

Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen entfielen die Vorwegabzüge des Bundes bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zum 1.1.2020. Die prozentuale Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen richten sich somit nach § 1 Finanzausgleichsgesetz, welche ursprünglich aufkommensneutral auf rd. 1,9959 Prozent Beteiligungsquote abgesenkt wurde. Diese Beteiligung bezieht sich seitdem auf das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer.

Zusätzlich zu dieser prozentualen Beteiligung erhalten die Gemeinden seit 2015 in § 1 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgelegte Festbeträge am Aufkommen der Umsatzsteuer. Diese dienen allgemein der Entlastung der Gemeinden. Wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Freistaat Bayern hierfür zeitgleich eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zu Lasten der Gemeinden einführte.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist vergleichsweise wenig konjunkturanfällig und kann folglich die Einnahmeschwankungen der ertragsabhängigen Gemeindesteuern – insbesondere der Gewerbesteuer – abmildern und so zu einer Stabilisierung des kommunalen Steueraufkommens beitragen. Angesichts des Anteils an den gesamten Steuereinnahmen der Gemeinde darf dieser stabilisierende Effekt jedoch nicht überschätzt werden.

Im Laufe des Jahres 2023 stand ebenfalls die Festlegung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die Jahre 2024 bis 2026 an. Datengrundlage war dabei u.a. der Anteil der einzelnen Gemeinden an der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sowie der sozialversicherungspflichtigen Entgelte am Arbeitsort zum Stand 01. April 2023. Für die Festlegung der Schlüsselzahlen 2024 bis 2026 wurde deshalb bereits die neue Ermittlungssystematik angewandt. Mit Wirkung vom 01. Januar 2024 sind auch die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung (UStSchlFestV) in Kraft getreten und in Bayern durch eine Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz umgesetzt. Die Länderschlüsselzahl für Bayern (§ 1 UStSchlFestV) ist dabei um 0,07 % gegenüber

der bisher geltenden Schlüsselzahl gesunken, was sich auch im Aufwuchs des gemeindlichen Anteils an der Umsatzsteuer niederschlug.

Die Haushaltsansatzplanung für 2025 erfolgte auf Basis der Prognose des Bayerischen Landesamtes für Statistik.

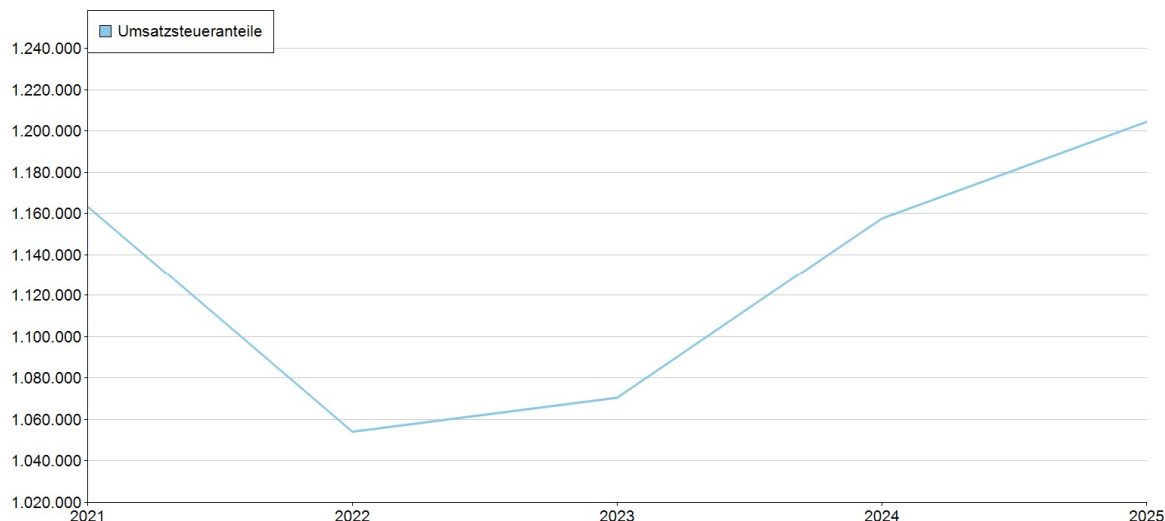
**In 2025 erhielt Gauting einen Gemeindeanteil
an der Umsatzsteuer i.H.v.**

1.204.371,00 €

Der Haushaltsansatz 2025 war festgesetzt auf

1.166.800,00 €

Einnahmen/Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
012 - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.163.232,00	1.054.076,00	🔴	1.070.491,00	🟡	1.157.518,00	🟢	1.204.371,00	46.853,00 🟡
Einnahmen gesamt	1.163.232,00	1.054.076,00	🔴	1.070.491,00	🟡	1.157.518,00	🟢	1.204.371,00	46.853,00 🟡



2.1.1.5 Grunderwerbsteuer (HHSt. 1.90000.06160)

Auch diese Einnahmeart entzieht sich jeglicher direkten Einflussnahme der Gemeinden und ist hinsichtlich ihrer Höhe kaum planbar. Das Finanzamt erhebt von jedem Käufer eines Grundstücks oder einer sonstigen Immobilie 3,5% Grunderwerbssteuer auf Basis der tatsächlichen Erwerbskosten.

Hieraus erhalten die Kommunen, d.h. Landkreise und Gemeinden gemeinsam, 8/21 d.h. rund 38,1 %. Davon entfallen 4/7 auf die Landkreise und 3/7 auf die Gemeinden. Im Ergebnis erhält daher die Gemeinde einen Anteil von 3/7 aus 8/21, d.h. rd. 16,33 % für alle vollzogenen Grundstücks- und Immobilienverkäufe im Gemeindegebiet durch monatliche Überweisung vom Finanzamt. Dies geschieht ohne jegliche Information über die Berechnungsgrundlagen.

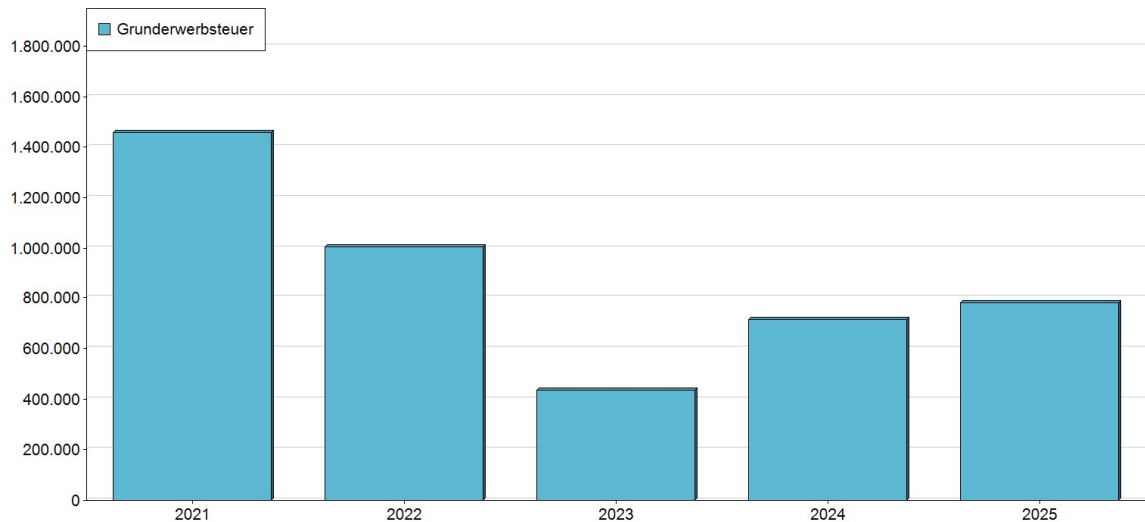
In 2025 erhielt Gauting Grunderwerbsteuer i.H.v.

780.089,20 €

Der Haushaltsansatz 2025 war festgesetzt auf

500.000,00 €

Einnahmen/Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
061 - Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	1.458.906,69	1.006.139,72	↓	435.509,21	↓	715.058,74	↑	780.089,20	65.030,46 ↑
Einnahmen gesamt	1.458.906,69	1.006.139,72	↓	435.509,21	↓	715.058,74	↑	780.089,20	65.030,46 ↑



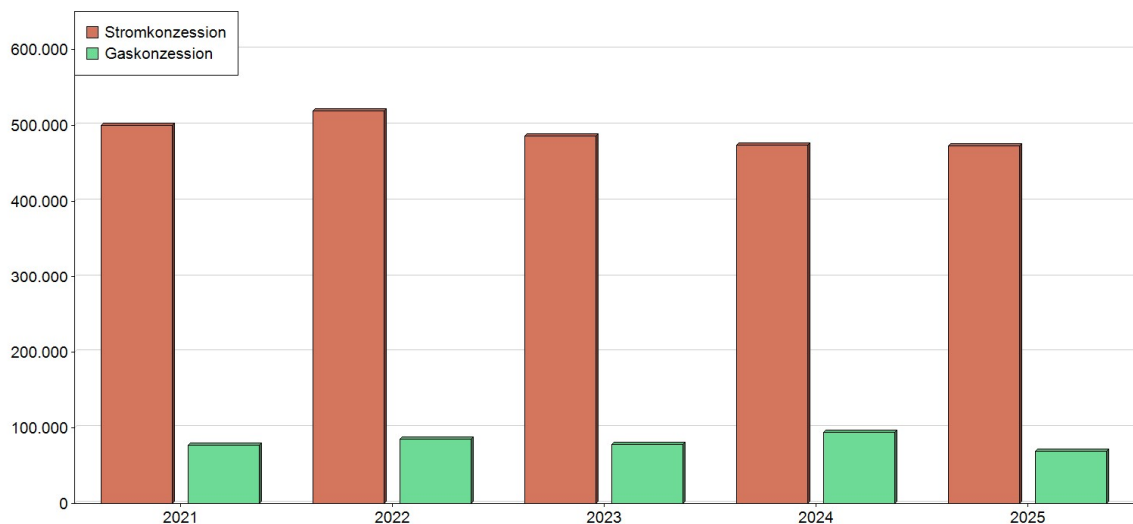
2.1.1.6 Konzessionsabgaben

Stromversorgung (HHSt. 1.81010.22000) und Gasversorgung (HHSt. 1.81310.22000)

Konzessionsabgaben erhielt Gauting von der Stromnetz Würmtal GmbH & Co. KG (Strom ab 01.01.2017, vorher Bayernwerk AG) und den Stadtwerken München (Gas) für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.

Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen Netzbetreiber und der Gemeinde.

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Strom	500.490,74	518.771,75	▲	486.343,20	▼	473.841,40	▼	473.098,27	-743,13 ▼
Gas	76.545,92	84.784,13	▲	78.463,07	▼	94.381,13	▲	69.403,95	-24.977,18 ▼
Summe	577.036,66	603.555,88	▲	564.806,27	▼	568.222,53	▲	542.502,22	-25.720,31 ▼



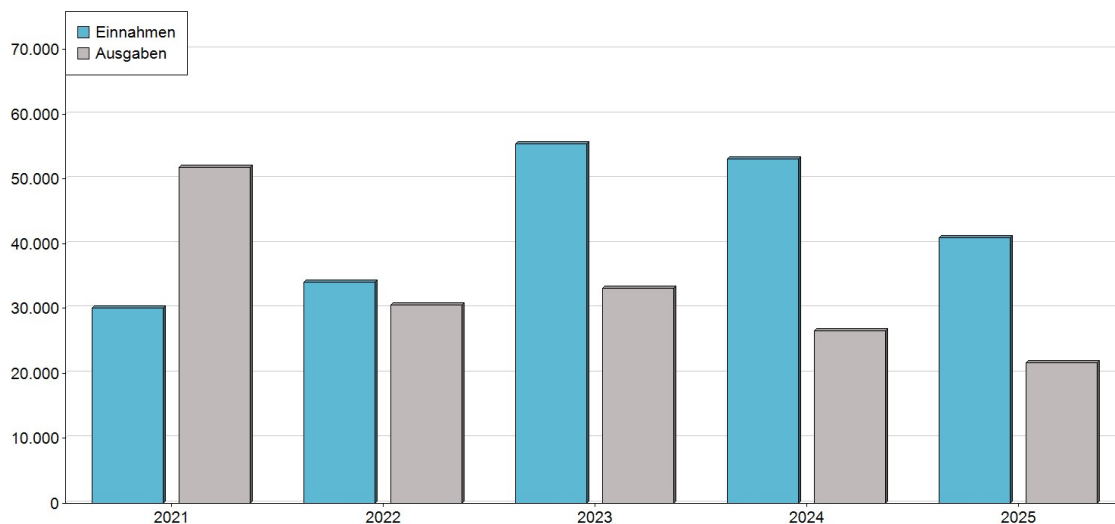
2.1.1.7 Kommunale Verkehrsüberwachung

Seit 2007 ist Gauting (Gründungs-) Mitglied des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland (Bad Tölz). Im Rahmen der Erweiterung des Aufgabengebietes um das Forderungsmanagement änderte sich mit amtlicher Bekanntmachung vom 04.08.2017 der Name auf „Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland“. Schließlich erfolgte zum 15jährigen Bestehen des Zweckverbandes im Juni 2022 die Umfirmierung zu „Zweckverband Kommunale Dienste Oberland (ZV KDO)“. Durch den Zweckverband erfolgt die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs im gesamten Gemeindegebiet.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind das jährliche Aufkommen an Verwarngeldern und Geldbußen sowie die Kosten der Dienstleistung für die Überwachungstätigkeit ersichtlich:

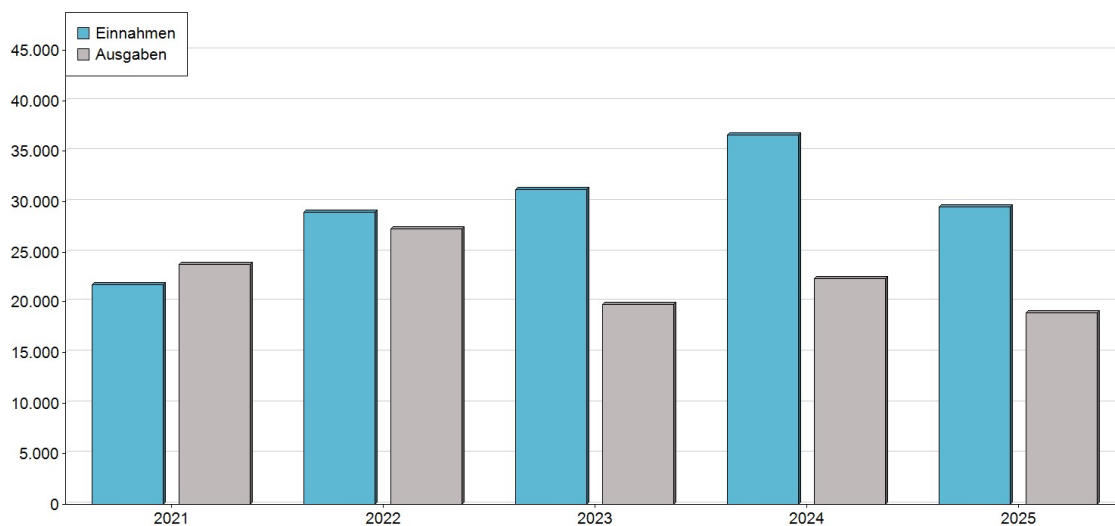
Fließender Verkehr

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Einnahmen	29.948,50	33.935,70	▲	55.433,00	▲	53.027,70	▼	40.958,94	-12.068,76 ▼
Ausgaben	51.845,00	30.499,00	▼	33.043,00	▼	26.530,00	▼	21.564,00	-4.966,00 ▼
Saldo, fließender Verkehr	-21.896,50	3.436,70	▲	22.390,00	▲	26.497,70	▲	19.394,94	-7.102,76 ▼



Ruhender Verkehr

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Einnahmen	21.711,50	28.923,00	↑	31.165,00	↓	36.586,61	↑	29.447,80	-7.138,81 ↓
Ausgaben	23.773,20	27.306,50	↓	19.717,70	↓	22.307,40	↑	18.901,30	-3.406,10 ↓
Saldo, ruhender Verkehr	-2.061,70	1.616,50	↑	11.447,30	↑	14.279,21	↑	10.546,50	-3.732,71 ↓



2.1.1.8 Schlüsselzuweisung

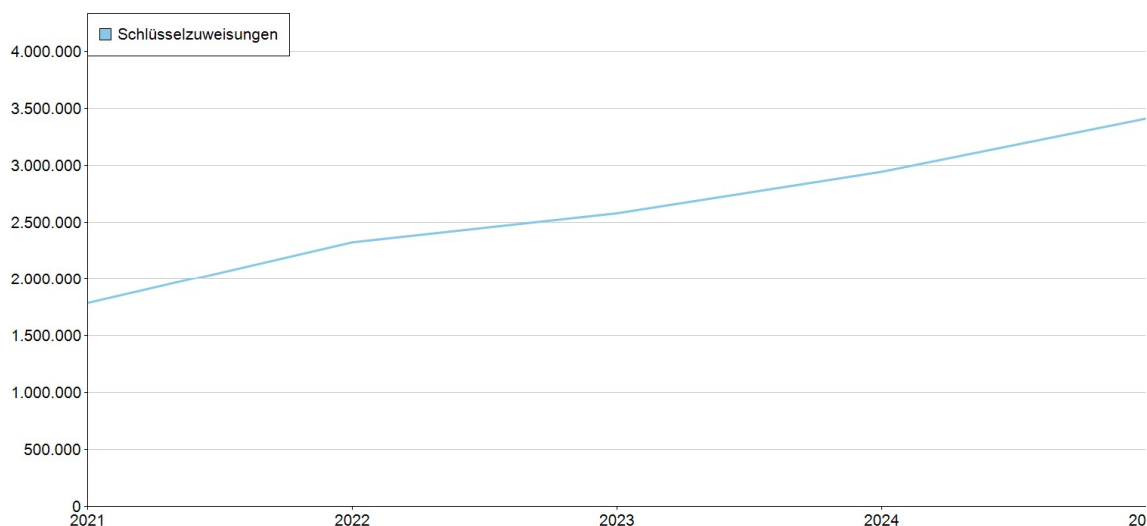
Diese staatliche Zuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs dient dazu, Gemeinden und Landkreise mit schwacher eigener Steuerkraft zu unterstützen. Die Mittel für die Schlüsselzuweisung (Schlüsselmasse) werden dem allgemeinen kommunalen Steuerverbund (= ein festgesetzter prozentualer Anteil der dem Land zufließenden Gemeinschaftssteuern) entnommen. Damit hängt die Höhe der insgesamt zur Verteilung stehenden Gelder von der Höhe der Steuereinnahmen des Freistaats Bayern ab.

Die Verteilung der Schlüsselmasse unter den Kommunen für das aktuelle Jahr erfolgt jeweils auf Grundlage der Steuerkraft des Vorvorjahres, das heißt das Basisjahr für 2025 war das Rechnungsjahr 2023.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung (wird jedes Jahr neu festgesetzt) und der eigenen Steuerkraft (Berechnung aufgrund des Istaufkommens des Vorvorjahres) ausgegangen (Art. 2 Abs. 1 FAG). Ist die Differenz, zwischen der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft der Gemeinde, positiv, so erhält die Gemeinde 55% des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung (Art. 2 Abs. 2 FAG).

Wenn die Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter 75% der angesetzten landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl bleibt, erhält die Gemeinde zur Verbesserung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft zusätzlich 15% des Unterschieds als Sonder-schlüsselzuweisung (Art. 3 Abs. 3 FAG).

Einnahmen/Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
041 - Schlüsselzuweisungen vom Land	1.784.748,00	2.324.728,00	↑	2.579.552,00	↑	2.943.524,00	↑	3.411.024,00	467.500,00 ↑
Einnahmen gesamt	1.784.748,00	2.324.728,00	↑	2.579.552,00	↑	2.943.524,00	↑	3.411.024,00	467.500,00 ↑



2.2 Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

2.2.1 Entwicklung wesentlicher Ausgabearten

Top 10 der Ausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne ILV)

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag	Anteil an den Gesamtausgaben
90000.83210	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Kreisumlage	17.253.270 EUR	46 %
91610.86000	Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt - Zuführung z. Vermögenshaushalt	6.842.758 EUR	18 %
90000.81000	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Gewerbesteuerumlage	1.072.501 EUR	3 %
63000.51310	Gemeindestraßen - Strassenunterhalt	563.243 EUR	2 %
79110.71500	Bürgerbus und MVV - Ersätze für MVV / ÖPNV	470.000 EUR	1 %
63000.51300	Gemeindestraßen - Unterhalt Geh- und Radwege	200.000 EUR	1 %
23510.54300	Otto-von-Taube Gymnasium - Reinigungskosten	190.093 EUR	1 %
55310.70932	Förderung des Sports - Zuschüsse an Sportvereine -Erbbauzins u. Grundsteuer-	189.968 EUR	1 %
06090.63740	EDV-Anlagen - Rathaus - Softwarepflege, Wartung, Updates	176.822 EUR	0 %
57010.63690	Freibad Gauting - Dienstleistung durch Dritte (Badebetrieb)	166.193 EUR	0 %
	Gesamt Ausgaben Top 10	27.124.848 EUR	72 %
	Gesamt Ausgaben Verwaltungshaushalt	37.492.037 EUR	100 %

Top 10 der Mehrausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne ILV)

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Gesamtsoll	Verfügt	Mehrausgaben	Anteil an den Gesamtmehrausgaben
91610.86000	Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt - Zuführung z. Vermögenshaushalt	808.400 EUR	6.842.758 EUR	6.034.358 EUR	85 %
87200.63200	Entwicklung Gewerbeflächen / Gautinger Gewerbepark (ehem. Golfplatz) - Planungskosten Gewerbegebiet	0 EUR	144.219 EUR	144.219 EUR	2 %
23510.54200	Otto-von-Taube Gymnasium - Heizungskosten (Verbrauch)	65.000 EUR	150.153 EUR	85.153 EUR	1 %
63000.51310	Gemeindestraßen - Strassenunterhalt	500.000 EUR	563.243 EUR	63.243 EUR	1 %
06090.63740	EDV-Anlagen - Rathaus - Softwarepflege, Wartung, Updates	146.000 EUR	176.822 EUR	30.822 EUR	0 %
88000.54210	Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung - Heizungskosten (Wartungen, Kehr- und Prüfungsarbeiten)	3.100 EUR	30.756 EUR	27.656 EUR	0 %
76010.50000	Bahnhofsgebäude Gauting - Gebäudeunterhalt	5.000 EUR	30.654 EUR	25.654 EUR	0 %
88020.54200	Gebäude Grubmühlerfeldstr. 32, gewerbliche Vermietung (anteilig) - Heizungskosten (Verbrauch)	60.000 EUR	85.091 EUR	25.091 EUR	0 %
06810.54400	Rathaus Gauting - Strom	50.000 EUR	71.667 EUR	21.667 EUR	0 %
88000.51450	Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung - Unterhalt Außenanlagen	12.500 EUR	33.546 EUR	21.046 EUR	0 %
	Gesamt Mehrausgaben Top 10			6.478.909 EUR	91 %
	Gesamt Mehrausgaben Verwaltungshaushalt			7.084.901 EUR	100 %

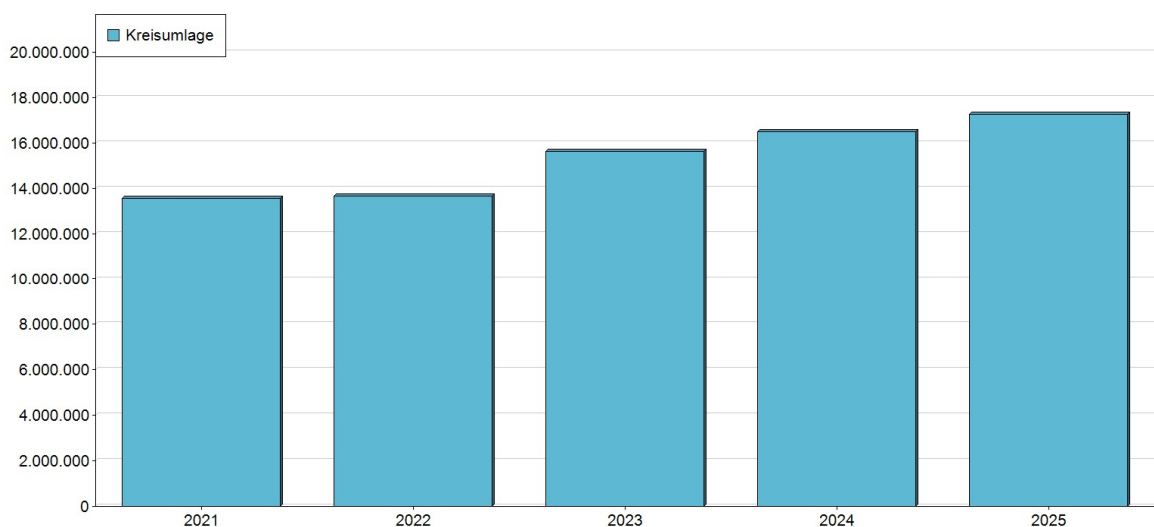
Top 10 der Minderausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne ILV)

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Gesamtsoll	Verfügt	Minderausgaben	Anteil an den Gesamtminder- ausgaben
63000.51320	Gemeindestraßen - Straßenunterhalt WZV Maßnahmen	200.000 EUR	0 EUR	200.000 EUR	7 %
79110.71500	Bürgerbus und MVV - Ersätze für MVV / ÖPNV	670.000 EUR	470.000 EUR	200.000 EUR	7 %
69000.65500	Wasserläufe, Wasserbau (Gewässer 3. Ordnung) - Sachverständigenkosten, Gerichtskosten u.ä.	156.000 EUR	0 EUR	156.000 EUR	5 %
61010.65560	Orts- und Regionalplanung - Orts-u.Regionalplanung-	269.679 EUR	159.627 EUR	110.051 EUR	4 %
21109.54200	Grundschule Gauting, Schulstr. (Schulsachaufwand s. UA 21110) - Heizungskosten (Verbrauch)	85.000 EUR	24.196 EUR	60.804 EUR	2 %
60110.65500	Hochbauverwaltung - Sachverständigenkosten, Gerichtskosten u.ä.	50.000 EUR	0 EUR	50.000 EUR	2 %
77110.55400	Bauhof - Betriebs- und Kraftstoffe, Tanken, Waschen	115.000 EUR	69.609 EUR	45.391 EUR	1 %
58110.51650	Parkanlagen und öffentliche Grünflächen - Unterhalt: Grünanlagen u.ä.	173.007 EUR	128.992 EUR	44.015 EUR	1 %
63000.51410	Gemeindestraßen - Unterhalt: Brücken, Stege u.ä.	50.000 EUR	7.453 EUR	42.547 EUR	1 %
63000.63690	Gemeindestraßen - Entsorgung teerhaltiges Material	50.000 EUR	8.995 EUR	41.005 EUR	1 %
	Gesamt Minderausgaben Top 10			949.814 EUR	31 %
	Gesamt Minderausgaben Verwaltungshaushalt			3.030.621 EUR	100 %

2.2.1.1 Kreisumlage

Die Kreisumlage ist die größte Einzelausgabeposition der Gemeinde. Aufgrund des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) erheben die Landkreise die Kreisumlage und legen damit ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf (*nach eigenen Sparbemühungen!*) auf die kreisangehörigen Gemeinden um.

Ausgaben/Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Fortgeschr. Ansatz 2025	Ergebnis 2025	+/-
83210 - Kreisumlage	13.579.204,50	13.674.036,72	➡	15.638.618,88	⬆	16.513.548,48	⬇	17.253.300,00	17.253.269,81	➡
Ausgaben gesamt	13.579.204,50	13.674.036,72	➡	15.638.618,88	⬆	16.513.548,48	⬇	17.253.300,00	17.253.269,81	➡



Die Kreisumlage wird dabei jährlich vom Kreistag in Form eines Prozentsatzes der Umlagegrundlagen neu festgesetzt.

Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage sind die Umlagegrundlagen der Gemeinden im Landkreis. Diese berechnet sich aus der nivellierten Steuerkraftsumme des Vorvorjahres jeder Gemeinde zuzüglich 80 Prozent der im Vorjahr erhaltenden Schlüsselzuweisung.

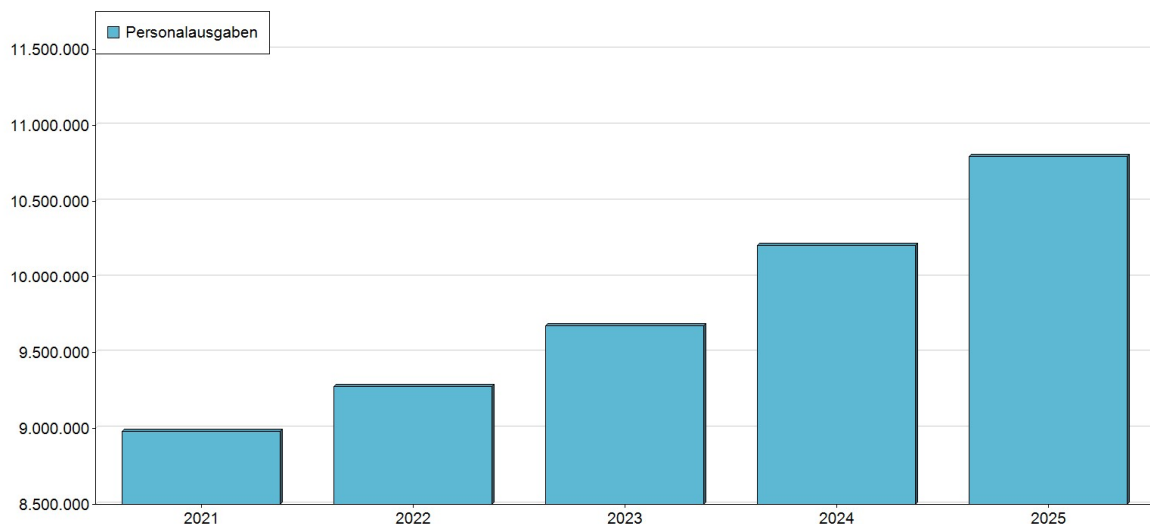
Nachrichtlich: Erläuterungen zur Gewerbesteuerumlage sind aufgrund des sachlichen Zusammenhangs unter Ziffer 2.1.2.2. Einnahmen Verwaltungshaushalt, Gewerbesteuer, enthalten.

2.2.1.2 Personalausgaben

Die Personalkosten sind nach der Kreisumlage der zweitgrößte Ausgabeposten des Verwaltungshaushalts. Dies ergibt sich naturgemäß aus den vielfältigen Dienstleistungsaufgaben einer Kommune.

Vergleiche mit Vorjahresergebnissen erweisen sich jedoch als schwierig, da in den Vorjahren einige Stellen nicht oder nur teilweise besetzt waren bzw. seit 2014 aufgrund kontinuierlicher Aufgabenmehrungen durch gesetzliche Verpflichtungen und steigender Einwohnerzahlen zusätzliche (neue) Stellen geschaffen werden mussten.

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Personalausgaben (4)	8.981.599,70	9.276.554,89	➡	9.674.511,99	➡	10.212.231,64	➡	10.796.038,12	583.806,48 ➡



2.2.1.3 Kosten der Kinderbetreuung

Durch das seit 2005 bestehende Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mussten Kommunen erhebliche neue finanzielle Verpflichtungen zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen für alle Altersgruppen übernehmen.

Ursprünglich zahlten Freistaat Bayern und Wohnsitz-Kommune jeweils zu gleichen Teilen einen vom Land jährlich festgelegten, nach Altersgruppen und Betreuungszeiten gestaffelten kindbezogenen Pauschalzuschuss, der insgesamt ca. 2/3 der Kosten des Betreuungsplatzes decken sollte. Darüber hinaus gibt es inzwischen Erhöhungsfaktoren für Integrationskinder und Migrationskinder. Das verbleibende Drittel sollte durch die Gebühren von den Eltern aufgebracht werden.

Inzwischen wurde das BayKiBiG weiterentwickelt und auch Bund und Land leisten anteilig und zweckgebunden höhere Zuschüsse zur Entlastung der Eltern, z.B. für das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt.

Wenn Gemeinden, aus welchen Gründen auch immer, zusätzlich zum gesetzlich festgelegten Förderanteil weitere Zuschüsse zahlen oder andere geldwerten Vergünstigungen oder Sachleistungen an Einrichtungsträger gewähren, so sind diese Kosten, als freiwillige Leistungen von der Gemeinde alleine zu tragen - ohne zusätzliche Kostenbeteiligung oder Refinanzierungsmöglichkeit durch den Freistaat.

Entsprechend dem im BayKiBiG verankerten Sicherstellungsgebot sollen die bayerischen Gemeinden für alle Altersgruppen von 0 - 14 Jahren ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot rechtzeitig zur Verfügung stellen.

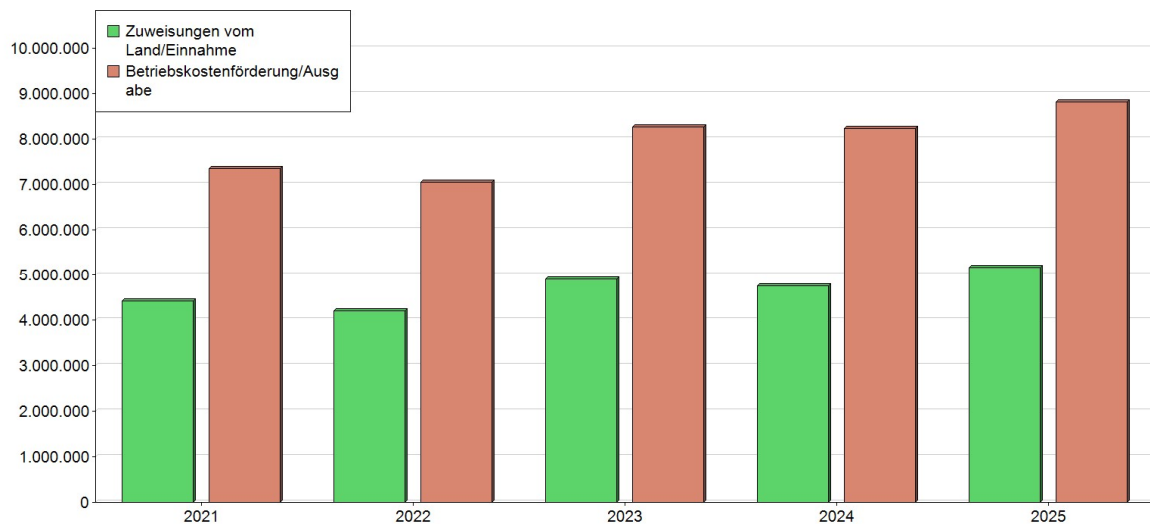
Der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung, der für Kindergartenkinder bereits seit Einführung des BayKiBiG besteht, wurde seit 01.08.2013 auch auf die Krippenkinder in der Altersgruppe von 1 bis 3 Jahren ausgeweitet.

Seit der Einführung des BayKiBiG sind die Kosten für Kinderbetreuung deutlich gestiegen. Ursache hierfür ist der gestiegene Betreuungsbedarf und die dadurch steigende Zahl an Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie die nach dem BayKiBiG festgelegten regelmäßig steigenden Betriebskostenzuschüsse.

Der hierfür als Berechnungsgrundlage dienende Basiswert wird jährlich angepasst und hat sich seit 2015 wie folgt entwickelt:

2015	=	1.059,08 €
2016	=	1.104,48 €
2017	=	1.128,35 €
2018	=	1.191,63 €
2019	=	1.197,93 €
2020	=	1.229,11 €
2021	=	1.237,03 €
2022	=	1.288,48 €
2023	=	1.375,88 €
2024	=	1.449,71 €
2025	=	1.521,62 €

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Zuweisungen vom Land (17100)	4.419.558,87	4.193.530,52	🔴	4.899.483,97	🟢	4.755.517,39	🟡	5.172.270,43	416.753,04 🟢
Betriebskostenförderung/Ausgaben (7008)	7.351.610,16	7.051.419,48	🟡	8.268.928,67	🔴	8.228.001,32	🟡	8.817.471,57	589.470,25 🔴
Gemeindeanteil	-2.932.051,29	-2.857.888,96	🟡	-3.369.444,70	🔴	-3.472.483,93	🟡	-3.645.201,14	-172.717,21 🟡



2.2.1.4 Sach- und Betriebskosten

Für den sächlichen Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (GR 5, 6) beliefen sich die Kosten im Jahr 2025 auf insgesamt **14.470.095,17 €**

Der Haushaltsansatz 2025 war festgesetzt auf **15.851.200,00 €**

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Sach-/betriebskosten (HGR 5,6)	10.507.038,00	11.733.207,35	▲	13.093.961,74	▲	13.876.249,31	▲	14.470.095,17	593.845,86 ▲

Hierin sind insbesondere die folgenden Ausgaben enthalten:

- Unterhalt von Gebäuden, Grundstücken, Straßen, Brücken und Versorgungseinrichtungen
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
- zu bezahlende Mieten, Pachten und Erbbauzinsen
- Gebäudebewirtschaftung (Strom, Heizung, Wasser etc.)
- Fahrzeugunterhalt (Bauhof, Feuerwehr, Rathaus, Hausmeister)
- Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- Steuern und Versicherungen
- Erstattung von Ausgaben der Verwaltungshaushaltes
- Innere Verrechnungen
- kalkulatorische Kosten

Besonderheit bezüglich der Gemeindegebäude

Die Gemeinde Gauting ist Eigentümerin vieler Gebäude:

Wohngebäude und Gebäude für kommunale Einrichtungen (Schulen, Kinderbetreuung, Feuerwehren, Rathaus, Jugendzentrum, Gautinger Insel etc.).

Bis Ende 2013 war die Verwaltung von insgesamt 13 Gebäuden, die überwiegend für Wohnen genutzt werden, dem Verband Wohnen in Starnberg übertragen. Da bis dahin alle laufenden Einnahmen und Ausgaben für diese Objekte direkt von Verband Wohnen abgewickelt wurden, erfolgte bis Ende 2013 lediglich die Verbuchung der Überschüsse aus den Mieteinnahmen im Haushalt der.

Mit Ablauf des Jahres 2013 wurde die Verwaltung der Immobilien wieder in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung ab 01.01.2014 übertragen.

Im Verlauf des Jahres 2016 wurde – unter anderem aus organisatorischen Gründen – im Gemeinderat die Entscheidung getroffen, die Verwaltung der Wohngebäude/Wohnungen wieder an eine externe Gebäudeverwaltung auszulagern. Nach erfolgter Ausschreibung wurde sodann die Verwaltung von 116 vermieteten Wohnungen in insgesamt 21 Gebäuden mit Wirkung ab 01.09.2016 an eine private Hausverwaltung übertragen. Wie vormals bei Verband Wohnen leistete die Hausverwaltung alle laufenden Ausgaben für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Gebäude direkt aus den Mieteinnahmen und den Mietnebenkosten und überwies, nach erfolgter Quartalsabrechnung, die übersteigenden Einnahmen (Überschüsse) an die Gemeinde.

Daher waren alle von diesem Zuständigkeitswechsel betroffenen Einnahme- und Ausgabehaushaltstellen ab 2016 nur sehr eingeschränkt aussagefähig. Erst ab dem Haushaltsjahr 2017 konnten dann schrittweise diese Änderungen auch im Haushalt vollzogen werden. Einnahmen und Ausgaben für diese fremdverwalteten Wohnungen im Verwaltungshaushalt wurden ab 2017 zusammengefasst und im Unterabschnitt 88000 (Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung) ausgewiesen. Hier wurden nun lediglich die nach Abzug der Kosten verbliebenen Überschüsse, sowie die Kosten für Hausmeister und Wohnungsverwaltung verbucht. Die entsprechenden, objektbezogenen Unterabschnitte des Verwaltungshaushaltes wurden daher ab dem Jahr 2017 wieder aufgelöst.

Durch diese wiederholte Veränderung, mit erheblichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt, ist ein Gesamtvergleich der Rechnungsergebnisse aus früheren Jahren mit den Ansätzen seit 2017 weder für die Ausgaben für Bauunterhalt und Gebäudewirtschaftung, noch für Mieteinnahmen und Nebenkostenersätze möglich.

Im Jahr 2021 wurde der Vertrag mit der privaten Hausverwaltung beendet und zunächst die Zuständigkeit für den Zeitraum bis 31.12.2021 der Gemeindeverwaltung übertragen.

Zum 01.01.2022 wurde nach erneuter, erfolgreicher Ausschreibung die Verwaltung von nunmehr 113 Mieteinheiten in insgesamt 19 Objekten an eine externe Hausverwaltung übertragen. In diesem Zuge sollte auch die Umstellung von Verrechnung Einnahmen/Ausgaben (Verbuchung der Überschüsse) auf separate Verbuchung der Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben (Anwendung Bruttoprinzip und Zuordnung zu den jeweiligen Haushaltsstellen) mit dem Ziel erfolgen, die Transparenz zu erhöhen.

Im ersten Schritt erfolgte die „Transparenzschaffung / Umsetzung des Bruttoprinzips“ ab Haushaltsjahr 2023 mit nachfolgenden Maßnahmen:

- Eröffnung eines separaten Mietkontos (lautend auf die Gemeinde Gauting)
- Onlinezugang der Hausverwaltung zur Durchführung der notwendigen Buchungen (Einnahmen sowie Ausgaben)
- Onlinezugriff der Gemeindeverwaltung (tägliche Zurverfügungstellung der Kontoauszüge)
- Vierteljährlicher Abgleich der Kontoauszüge mit Zuordnung zu den nach VVKommHSyst-K (Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik) maßgebenden Gruppierungsziffern im Unterabschnitt 88000.
- Durchführung von „Inneren Verrechnungen“ gemäß der finalisierten Jahresaufstellung im Rahmen der Jahresrechnung sowie Verbuchung des „Netto-Überschusses“ im Unterabschnitt 88000.

In der praktischen Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Transparenz und Anwendung des Bruttoprinzips stellte dies sowohl die beauftragte Hausverwaltung als auch die Gemeindeverwaltung vor Herausforderungen. Hierbei ist vor allem der sehr hohe Zeitaufwand beiderseits festzuhalten.

Ab 01.01.2026 erfolgt die Abwicklung der betreuten Hausverwaltungsobjekte mittels Schnittstelle zur gemeindlichen Finanzsoftware. Dies bedeutet, dass alle Einnahmen und Ausgaben direkt auf den Haushaltsstellen des Haushaltes verbucht werden inkl. der zahlungsbegründeten Unterlagen. Die Zahlungsaufträge werden somit von der Hausverwaltung erstellt und von der Verwaltung geprüft und freigegeben. Die tägliche Vereinnahmung, Verausgabung sowie Verbuchung auf den Haushaltsstellen des Haushaltes erfolgt vom Fachbereich Kasse. Eine objektbezogene Darstellung der Einnahmen und Ausgaben ist vollumfänglich ab Haushaltsjahr 2026 abrufbar.

Dienstleistungen Bauhof (Gruppierung 169/679 – Innere Verrechnungen, DK 0006)

Die vielfältigen Dienstleistungen, die der Bauhof für alle Aufgabenbereiche der Gemeinde erbringt, werden im Haushalt über sogenannte „Innere Verrechnungen“ abgebildet. Diese Verrechnungen werden über die bestehende Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Die Rechnungen des Bauhofs werden dann bei den betreffenden Unterabschnitten des Haushalts verbucht. Damit wird sichtbar, für welche Aufgaben der Bauhof in welchem Umfang Leistungen erbringt.

Da seit 2009 noch keine Neukalkulation der Kostensätze/Verrechnungssätze des Bauhofes mehr erfolgte, ist eine zunehmende Abweichung zwischen den tatsächlichen, aktuellen Gesamteinnahmen und -ausgaben des Bauhofes und den im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung abgerechneten Kostensätze (u.a. durch Tarifsteigerungen, Änderungen des Fuhrparks bzw. höhere Wartungs- und Unterhaltskosten der Ausstattung des Bauhofes) festzustellen. Es ist geplant, so bald wie (personell) möglich, die erforderliche Neukalkulation vorzunehmen.

Diese Inneren Verrechnungen (Ausgabe-Gruppierungsziffer 679) mit einem Gesamtvolumen in Ausgaben und Einnahmen i.H.v. 2.031.926,08 € (Gegenbuchung bei Einnahme HHSt. 1.77110.16900) sind nicht zahlungswirksam, erhöhen jedoch durch ihre kostenneutrale Verbuchung auf Einnahme- und Ausgabeseite das Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushaltes insgesamt.

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Einnahmen (169)	2.014.360,50	1.824.078,55	🔴	1.812.434,00	🟡	1.948.321,87	🟢	2.031.926,08	83.604,21 🟡
Ausgaben(679)	2.014.360,50	1.824.108,24	🟢	1.812.434,00	🟡	1.948.321,87	🔴	2.031.926,08	83.604,21 🟡

2.2.1.5 Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt ist eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Der Haushaltsplan 2025 sah eine Zuführung zum Vermögenshaushalt vor i.H.v.

808.400,00 €

Bis zum Jahresabschluss konnte dann ein tatsächlicher Überschuss des Verwaltungshaushalts i.H.v.

6.842.758,30 €

erzielt werden, der dem Vermögenshaushalt zugeführt werden konnte.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss gem. § 22 Abs.1 Satz 2 KommHV mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann. Darüber hinaus soll die Zuführung mindestens so hoch sein wie die aus „speziellen“ Entgelten (=Gebühren) gedeckten Abschreibungen der kostenrechnenden Einrichtungen. Hierfür ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, die Pflichtzuführung bemisst sich nach dem jeweils höheren Betrag.

Weiterhin soll der Verwaltungshaushalt nach Möglichkeit auch Finanzierungsmittel für Investitionen (die sogenannte „freie Finanzspitze“) erwirtschaften.

Die ordentlichen Tilgungen im Jahr 2025 beliefen sich auf

259.472,73 €

Die Entgelte der derzeit einzigen kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ (UA 75110) reichen auch in 2025 nicht aus, um – neben den Personal- und Sachkosten, sowie den kalkulatorischen Zinsen – die kalkulatorischen Abschreibungen zu decken.

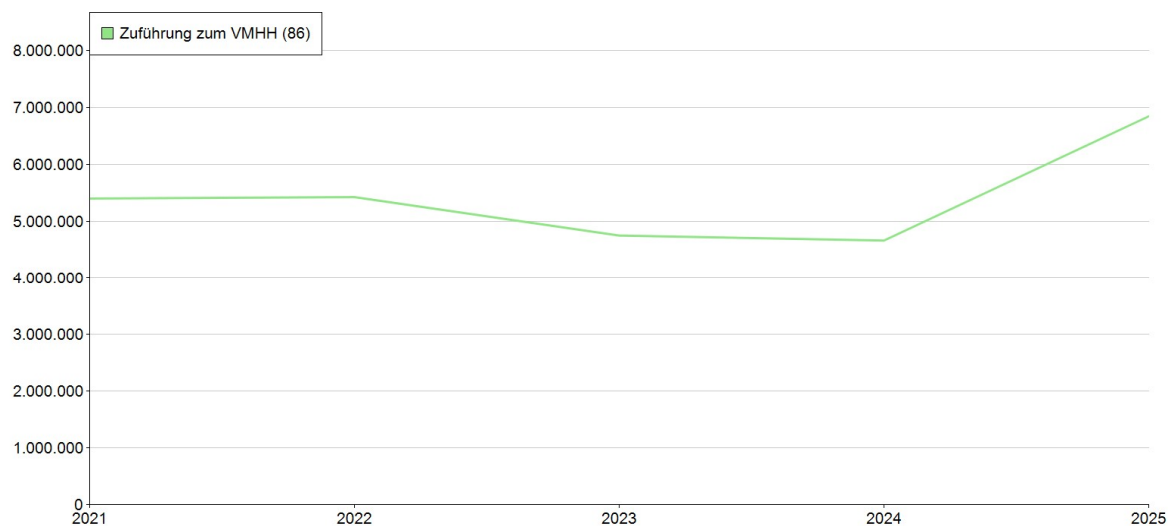
Da der jeweils höhere Betrag als Pflichtzuführung anzusetzen ist, ist hierfür der Betrag der ordentlichen Tilgungen zugrunde zu legen.

Mit dem sich aus der Jahresrechnung 2025 ergebenden Überschuss des Verwaltungshaushalts i.H.v. **6.842.758,30 €** konnte die Pflichtzuführung i.H.v. **259.472,73 €** somit problemlos erreicht werden.

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Überschuss VwHH	5.400.686,41	5.425.722,48	➡	4.751.096,96	⬇	4.663.440,30	➡	6.842.758,30	2.179.318,00 ➡
ordentliche Tilgung	508.239,22	378.033,65	⬇	319.588,42	⬇	256.866,85	⬇	259.472,73	2.605,88 ➡
Freie Finanzspanne	4.892.447,19	5.047.688,83	➡	4.431.508,54	⬇	4.406.573,45	➡	6.583.285,57	2.176.712,12 ➡

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Zuführung zum Vermögenshaushalt

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	+/-	Ergebnis 2023	+/-	Ergebnis 2024	+/-	Ergebnis 2025	+/- EUR
Zuführung zum Vermögenshaushalt (86)	5.400.686,41	5.425.722,48	➡	4.751.096,96	⬇	4.663.440,30	➡	6.842.758,30	2.179.318,00 ⬆



3. Vermögenshaushalt

Mit der Haushaltssatzung 2025 wurden die Einnahmen und Ausgaben festgesetzt auf je

7.114.800,00 €

Das Rechnungsergebnis weist in Einnahmen und Ausgaben ein bereinigtes Soll von je aus.

10.113.201,79 €

Dies bedeutet eine Steigerung i.H.v. gegenüber dem Haushaltsplan.

2.998.401,79 €

In den Solleinnahmen ist eine **Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage i.H.v.** geplant waren im Haushaltsplan 2025

0,00 €

2.131.200,00 €

In den Sollausgaben ist eine **Zuführung an die Allgemeine Rücklage i.H.v.** geplant waren im Haushaltsplan 2025

4.260.374,31 €

0,00 €

3.1 Entwicklung wesentlicher Einnahmen

Top 10 der Einnahmen des Vermögenshaushalts

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag	Anteil an den Gesamteinnahmen
91610.30000	Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt - Zuführung vom Verwaltungshaushalt	6.842.758 EUR	68 %
23510.36200	Otto-von-Taube Gymnasium - Investitionszuweisungen von Gemeinden u. Gemeindeverbänden	703.696 EUR	7 %
46400.36100	Tageseinrichtungen für Kinder - Investitionszuweisungen vom Land	459.026 EUR	5 %
23510.36110	Otto-von-Taube Gymnasium - Investitionszuweisungen vom Land	395.191 EUR	4 %
90000.36140	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Investitionspauschale (Art. 12 FAG)	295.799 EUR	3 %
21300.36120	Mittelschule Gauting - Investitionszuweisungen vom Land	204.226 EUR	2 %
46413.34040	BRK KiGa HokusPokus Pötschenerstr. 51, Gauting/ Träger: BRK - Versicherungsleistungen in anderen Schadensfällen	195.542 EUR	2 %
21120.36100	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Investitionszuweisungen vom Land	193.000 EUR	2 %
21110.36120	Grundschule Gauting, Ammerseestr. 4 u. Sachaufwand (incl. Schulstr.) - Investitionszuweisungen vom Land	191.883 EUR	2 %
21120.36120	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Investitionszuweisungen vom Land	102.246 EUR	1 %
	Gesamt Einnahmen Top 10	9.583.367 EUR	95 %
	Gesamt Einnahmen Vermögenshaushalt	10.113.202 EUR	100 %

Top 10 der Mehreinnahmen des Vermögenshaushalts

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Gesamtsoll	Eingenommen	Mehreinnahmen	Anteil an den Gesamtmehreinnahmen
91610.30000	Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt - Zuführung vom Verwaltungshaushalt	808.400 EUR	6.842.758 EUR	6.034.358 EUR	79 %
23510.36110	Otto-von-Taube Gymnasium - Investitionszuweisungen vom Land	0 EUR	395.191 EUR	395.191 EUR	5 %
46400.36100	Tageseinrichtungen für Kinder - Investitionszuweisungen vom Land	180.000 EUR	459.026 EUR	279.026 EUR	4 %
21300.36120	Mittelschule Gauting - Investitionszuweisungen vom Land	0 EUR	204.226 EUR	204.226 EUR	3 %
21110.36120	Grundschule Gauting, Ammerseestr. 4 u. Sachaufwand (incl. Schulstr.) - Investitionszuweisungen vom Land	0 EUR	191.883 EUR	191.883 EUR	3 %
81800.36100	Breitbandversorgung - Investitionszuweisungen vom Land	-56.000 EUR	66.164 EUR	122.164 EUR	2 %
21120.36120	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Investitionszuweisungen vom Land	0 EUR	102.246 EUR	102.246 EUR	1 %
21120.36130	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Investitionszuweisungen vom Land	0 EUR	49.419 EUR	49.419 EUR	1 %
21300.36130	Mittelschule Gauting - Investitionszuweisungen vom Land	0 EUR	46.492 EUR	46.492 EUR	1 %
46413.34040	BRK KiGa HokusPokus Pötschenerstr. 51, Gauting/Träger: BRK - Versicherungsleistungen in anderen Schadensfällen	157.429 EUR	195.542 EUR	38.113 EUR	0 %
	Gesamt Mehreinnahmen Top 10			7.463.119 EUR	98 %
	Gesamt Mehreinnahmen Vermögenshaushalt			7.634.119 EUR	100 %

Top 10 der Mindereinnahmen des Vermögenshaushalts

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Gesamtsoll	Eingenommen	Mindereinnahmen	Anteil an den Gesamtmindereinnahmen
91010.31000	Allgemeine Rücklage (einschließlich Zinserträge) - Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	2.131.200 EUR	0 EUR	2.131.200 EUR	44 %
88110.34010	Unbebauter Grundbesitz - Veräußerung von unbebauten Grundstücken	2.100.000 EUR	0 EUR	2.100.000 EUR	43 %
21120.36000	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Investitionszuweisungen vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	400.000 EUR	0 EUR	400.000 EUR	8 %
23510.36100	Otto-von-Taube Gymnasium - Investitionszuweisungen vom Land	26.000 EUR	-26.000 EUR	52.000 EUR	1 %
46416.36100	Waldkindergarten Wiesmahdstraße, Gauting / Träger: xxx - Investitionszuweisungen vom Land	70.000 EUR	20.000 EUR	50.000 EUR	1 %
63000.36100	Gemeindestraßen - Investitionszuweisungen vom Land	130.000 EUR	98.829 EUR	31.171 EUR	1 %
21110.36100	Grundschule Gauting, Ammerseestr. 4 u. Sachaufwand (incl. Schulstr.) - Investitionszuweisungen vom Land	13.000 EUR	-13.000 EUR	26.000 EUR	1 %
21300.36100	Mittelschule Gauting - Investitionszuweisungen vom Land	10.000 EUR	-10.000 EUR	20.000 EUR	0 %
21120.36100	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Investitionszuweisungen vom Land	207.000 EUR	193.000 EUR	14.000 EUR	0 %
23510.36200	Otto-von-Taube Gymnasium - Investitionszuweisungen von Gemeinden u. Gemeindeverbänden	713.700 EUR	703.696 EUR	10.004 EUR	0 %
	Gesamt Mindereinnahmen Top 10			4.834.375 EUR	100 %
	Gesamt Mindereinnahmen Vermögenshaushalt			4.841.478 EUR	100 %

3.2 Entwicklung wesentlicher Ausgaben

Top 10 der Ausgaben des Vermögenshaushalts

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag	Anteil an den Gesamtausgaben
91010.91000	Allgemeine Rücklage (einschließlich Zinserträge) - Zuführung an die allgemeine Rücklage	4.260.374 EUR	42 %
21120.94530	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Energetische Sanierung	1.989.029 EUR	20 %
22020.98300	Staatliche Würmtal-Realschule, Zweckverband - Investitionskostenumlage	880.596 EUR	9 %
77110.93570	Bauhof - Beschaffung von Fahrzeugen	358.080 EUR	4 %
46413.94500	BRK KiGa HokusPokus Pötschenerstr. 51, Gauting/ Träger: BRK - Erweiterungs-, Um- und Ausbau	282.249 EUR	3 %
21120.94200	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Baunebenkosten, Honorare	259.994 EUR	3 %
88000.94530	Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung - Unterbrunner Str. 35+37, Gauting	197.572 EUR	2 %
62000.92300	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge - Wohnbauumlage ZV	181.649 EUR	2 %
21120.94510	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Hochbau - Technik	168.623 EUR	2 %
43500.94500	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose - Erweiterungs-, Um- und Ausbau	135.000 EUR	1 %
	Gesamt Ausgaben Top 10	8.713.167 EUR	86 %
	Gesamt Ausgaben Vermögenshaushalt	10.113.202 EUR	100 %

Top 10 der Mehrausgaben des Vermögenshaushalts

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Gesamtsoll	Verfügt	Mehrausgaben	Anteil an den Gesamtmehrausgaben
91010.91000	Allgemeine Rücklage (einschließlich Zinserträge) - Zuführung an die allgemeine Rücklage	0 EUR	4.260.374 EUR	4.260.374 EUR	93 %
87000.93900	Entwicklung Gewerbegebiet Unterbrunn - Nebenkosten im Zusammenhang mit Grundstücks(ver)käufen	0 EUR	98.916 EUR	98.916 EUR	2 %
88000.94515	Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung - Grubmühlerfeldstr. 33+35, Gauting	10.000 EUR	75.330 EUR	65.330 EUR	1 %
21120.94500	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Erweiterungs-, Um- und Ausbau	0 EUR	45.751 EUR	45.751 EUR	1 %
88000.94540	Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung - Petriweg 2, Oberbrunn	9.000 EUR	47.212 EUR	38.212 EUR	1 %
23510.94999	Otto-von-Taube Gymnasium - Bauhofleistungen Innere Verr.	0 EUR	16.661 EUR	16.661 EUR	0 %
32110.94500	Archiv - Erweiterungs-, Um- und Ausbau	0 EUR	11.888 EUR	11.888 EUR	0 %
88000.94510	Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung - Grubmühlerfeldstr. 12, Gauting	0 EUR	9.551 EUR	9.551 EUR	0 %
23510.94515	Otto-von-Taube Gymnasium - Hochbau-Leistungen für IT-Installationen	26.307 EUR	34.941 EUR	8.634 EUR	0 %
43900.93560	Gautinger Insel Grubmühlerfeldstr. 10 - Erwerb IT-Ausstattungen	0 EUR	7.485 EUR	7.485 EUR	0 %
	Gesamt Mehrausgaben Top 10			4.562.803 EUR	100 %
	Gesamt Mehrausgaben Vermögenshaushalt			4.569.045 EUR	100 %

Top 10 der Minderausgaben des Vermögenshaushalts

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Gesamtsoll	Verfügt	Minderausgaben	Anteil an den Gesamtminderausgaben
21120.94530	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Energetische Sanierung	3.693.807 EUR	1.989.029 EUR	1.704.777 EUR	19 %
87100.95010	Entwicklung Gewerbeflächen (ohne Gewerbegebiet Unterbrunn siehe UA 87000) - Tiefbaumaßnahmen Kreisverkehr Ammerseestraße	697.642 EUR	0 EUR	697.642 EUR	8 %
21120.94540	Grundschule Stockdorf, Wettersteinstr. 17 - Umbau und Erweiterung Grundschule Stockdorf	649.439 EUR	0 EUR	649.439 EUR	7 %
46486.94200	Kinderhaus Postwiese Gauting/ Träger: Lebenshilfe - Baunebenkosten, Honorare	503.010 EUR	0 EUR	503.010 EUR	6 %
67010.98700	Straßenbeleuchtung (soweit nicht erstmaliger Straßenneubau) - Investitionszuschüsse an private Unternehmen	461.158 EUR	0 EUR	461.158 EUR	5 %
23510.93510	Otto-von-Taube Gymnasium - Erwerb bewegl. Vermögen - Medientechnik	2.975 EUR	-377.027 EUR	380.002 EUR	4 %
21300.93560	Mittelschule Gauting - Erwerb technische Ausstattung incl. Instalation und Inbetriebnahme	56.716 EUR	-253.775 EUR	310.490 EUR	3 %
77110.93570	Bauhof - Beschaffung von Fahrzeugen	616.816 EUR	358.080 EUR	258.736 EUR	3 %
87100.93210	Entwicklung Gewerbeflächen (ohne Gewerbegebiet Unterbrunn siehe UA 87000) - Erwerb unbebauter Grundstücke	254.616 EUR	0 EUR	254.616 EUR	3 %
69000.95200	Wasserläufe, Wasserbau (Gewässer 3. Ordnung) - Wasserstraßen, Ufer, Häfen, Dämme	251.963 EUR	0 EUR	251.963 EUR	3 %
	Gesamt Minderausgaben Top 10			5.471.834 EUR	61 %
	Gesamt Minderausgaben Vermögenshaushalt			8.951.090 EUR	100 %

4. Haushaltsreste

Haushaltsausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn ihre Verwendung gesichert ist, da sie sich auf das Rechnungsergebnis auswirken, indem sie zunächst immer das Rechnungsjahr belasten, in dem sie gebildet werden.

Wenn sie dann doch nicht für den vorgesehenen Zweck benötigt werden, müssen sie wieder in Abgang gestellt werden, d.h. bei Haushaltsausgaberesten wird das aus Vorjahren „mitgenommene“ Geld wieder frei und verbessert den Rechnungsabschluss in dem Jahr, in dem der Haushaltsausgabereist in Abgang gestellt wird.

Haushaltseinnahmereste bewirken jedoch genau das Gegenteil und sind deshalb besonders riskant, weshalb der Gesetzgeber deren Übertrag zeitlich sehr eng begrenzt hat und dies daher nur jeweils ein Jahr zulässig ist. Da ein Haushaltseinnahmerest das Haushaltsjahr, in dem er gebildet wird, verbessert und somit wie ein Schuldschein wirkt, der im nächsten Jahr eingelöst werden soll, hat der Abgang eines nicht erfüllten Haushaltseinnahmerestes zur Folge, dass er das Haushaltsjahr, indem er in Abgang gestellt werden muss, belastet.

Im Rahmen der Jahresrechnung des laufenden Jahres wurden die vorhandenen Haushaltsreste auf ihren Bedarf und ihre Zulässigkeit überprüft und ggf. entsprechend bereinigt. Ebenso wurde die Möglichkeit der Weiterübertragung sowie die Neubildung von Haushaltsresten zum Übertrag in das Folgejahr geprüft.

Im Ergebnis wurden Haushaltsreste in folgender Höhe übertragen bzw. in Abgang gestellt:

HH	E/A	HHR a. VJ	- Abg. HHR a. VJ	- Soll HHR a. VJ	+ Neue HHR	= HHR FJ
VWHH	Sum. A	215.000	13.139	201.861	376.011	376.011
VMHH	Sum. A	8.493.887	1.319.202	3.426.506	3.904.081	7.652.260
Gesamt	Sum. A	8.708.887	1.332.341	3.628.367	4.280.093	8.028.272

Die detaillierte Übersicht der Haushaltsreste ist in den anliegenden Auswertungen zur Jahresrechnung enthalten (Anlage 4).

5. Kassenlage und Kasseneinnahmereste

Kassenlage

Mit § 5 der Haushaltssatzung des laufenden Jahres wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben auf 4.000.000 € festgesetzt.

Aufgrund des Rücklagenbestandes war die Liquidität der Gemeindekasse das ganze Berichtsjahr über gegeben, sodass eine Beanspruchung von Kassenkrediten nicht erforderlich war.

Kasseneinnahmereste

Auf die anliegenden Auswertungen zur Jahresrechnung wird verwiesen.

6. Schuldenstand

Auf die Schuldenübersicht (Anlagen 6) wird hierzu verwiesen.

Kredite

Jahr	Anfangs-stand (EUR)	Neuaufnahme (EUR)	Tilgung (EUR)	Endstand (EUR)	End-stand/Ein-wohner (EUR)
2021	10.295.138,93	0,00	508.239,22	9.786.899,71	469,87
2022	9.786.899,71	0,00	378.033,65	9.408.866,06	442,23
2023	9.408.866,06	0,00	319.588,42	9.089.277,64	424,04
2024	9.089.277,64	0,00	256.866,85	8.832.410,79	410,33
2025	8.832.410,79	0,00	259.472,73	8.572.938,06	398,28

Schuldendienst

Jahr	Zinsen (EUR)	Tilgung (EUR)	Gesamt (EUR)	Gesamt/Ein-wohner (EUR)
2021	69.483,41	508.239,22	577.722,63	27,74
2022	52.941,56	378.033,65	430.975,21	20,26
2023	43.660,91	319.588,42	363.249,33	16,95
2024	39.391,13	256.866,85	296.257,98	13,76
2025	47.363,72	259.472,73	306.836,45	14,25

7. Rücklagen

Auf die Rücklagenübersicht (Anlage 7) wird hierzu verwiesen.

Jahr	Anfangs-stand (EUR)	Zuführung (EUR)	Entnahme (EUR)	Endstand (EUR)
2021	11.221.266,34	1.031.774,66	0,00	12.253.041,00
2022	12.253.041,00	1.349.958,38	0,00	13.602.999,38
2023	13.602.999,38	0,00	4.485.521,53	9.117.477,85
2024	9.117.477,85	2.656.214,43	0,00	11.773.692,28
2025	11.773.692,28	4.260.374,31	0,00	16.034.066,59

Gauting, den 06.10.2026

Stefan Hagl
Kämmerer